

05.10.23**R**

Verordnung des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung zur Änderung der Notarfachprüfungsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Notarfachprüfungsverordnung (NotFV) regelt unter anderem nähere Einzelheiten des Prüfungsverfahrens der notariellen Fachprüfung sowie des Geschäftsablaufs im Verwaltungsrat des Prüfungsausschusses für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer (Verwaltungsrat).

§ 11 Absatz 1 NotFV sieht derzeit für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten im Rahmen der schriftlichen Prüfung der notariellen Fachprüfung vor, dass diese innerhalb einer Kalenderwoche an ausdrücklich bestimmten Wochentagen anzufertigen sind. Während an dem Zeitrahmen für die Prüfung festgehalten werden soll, soll mit dem Ziel der Kostenreduktion und Planungsvereinfachung künftig die Möglichkeit geschaffen werden, die Bestimmung der Prüfungstage innerhalb der Kalenderwoche flexibler zu gestalten. Diese Flexibilisierung soll wirtschaftlichen Erwägungen wie Bereitstellungs- und Übernachtungskosten sowie kalendarischen Besonderheiten wie etwa Feiertagen Rechnung tragen.

Daneben sollen mit der Verordnung die Verfahrensbestimmungen bei Beschlussfassungen des Verwaltungsrats punktuell konkretisiert werden. Während der Corona-Pandemie sind digitale Formen von Gremienarbeit und insbesondere der Beschlussfassung in den Vordergrund gerückt. Die (rechtliche) Unterscheidung zwischen Beschlussfassungen in und außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrats soll durch die Verordnung verdeutlicht werden.

B. Lösung

Die Verordnung sieht die Streichung der ausdrücklich benannten Prüfungstage für die notarielle Fachprüfung vor, um künftig dem Prüfungsamt die Bestimmung der konkreten Prüfungstage innerhalb einer Kalenderwoche zu ermöglichen. Daneben sieht die Verordnung hinsichtlich der Beschlussfassung des Verwaltungsrats eine Klarstellung im Wortlaut dahingehend vor, welche verfahrensrechtlichen Bestimmungen für Beschlüsse des Verwaltungsrats in und außerhalb von Sitzungen gelten.

Die Verordnung leistet einen Beitrag zur Leistungsfähigkeit der Justiz im Sinne von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung (Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer) steht eine Entlastung in Höhe von etwa 10 000 Euro jährlich zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Keine.

05.10.23

R

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz**

Verordnung zur Änderung der Notarfachprüfungsverordnung

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 4. Oktober 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Notarfachprüfungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung der Notarfachprüfungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 7g Absatz 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung, der durch Artikel 136 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und des § 7i der Bundesnotarordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Notarfachprüfungsverordnung vom 7. Mai 2010 (BGBl. I S. 576), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Beschlussfassung“ die Wörter „außerhalb von Sitzungen“ eingefügt.
2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an den Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Notarfachprüfungsverordnung (NotFV) regelt unter anderem nähere Einzelheiten des Prüfungsverfahrens der notariellen Fachprüfung sowie des Geschäftsablaufs im Verwaltungsrat des Prüfungsausschusses für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer (Verwaltungsrat).

§ 11 Absatz 1 NotFV sieht derzeit für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten im Rahmen der schriftlichen Prüfung der notariellen Fachprüfung vor, dass diese innerhalb einer Kalenderwoche an ausdrücklich bestimmten Wochentagen anzufertigen sind. Während an dem Zeitrahmen für die Prüfung festgehalten werden soll, soll mit dem Ziel der Kostenreduktion und Planungsvereinfachung künftig die Möglichkeit geschaffen werden, die Bestimmung der Prüfungstage innerhalb der Kalenderwoche flexibler zu gestalten. Diese Flexibilisierung soll wirtschaftlichen Erwägungen wie Bereitstellungs- und Übernachtungskosten sowie kalendarischen Besonderheiten wie etwa Feiertagen Rechnung tragen.

Daneben sollen mit der Verordnung die Verfahrensbestimmungen bei Beschlussfassungen des Verwaltungsrats punktuell konkretisiert werden. Während der Corona-Pandemie sind digitale Formen von Gremienarbeit und insbesondere der Beschlussfassung in den Vordergrund gerückt. Die (rechtliche) Unterscheidung zwischen Beschlussfassungen in und außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrats soll durch die Verordnung verdeutlicht werden.

Insgesamt leistet die Verordnung einen Beitrag zur Leistungsfähigkeit der Justiz im Sinne von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung sieht die Streichung der ausdrücklich benannten Prüfungstage für die notarielle Fachprüfung vor, um künftig dem Prüfungsamt die Bestimmung der konkreten Prüfungstage innerhalb einer Kalenderwoche zu ermöglichen. Daneben sieht die Verordnung hinsichtlich der Beschlussfassung des Verwaltungsrats eine Klarstellung im Wortlaut dahingehend vor, welche verfahrensrechtlichen Bestimmungen für Beschlüsse des Verwaltungsrats in und außerhalb von Sitzungen gelten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz ergibt sich aus § 7g Absatz 2 Satz 2 und § 7i der Bundesnotarordnung (BNotO), jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176). Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung dient vorrangig der Verwaltungsvereinfachung im Zusammenhang mit der notariellen Fachprüfung. So soll durch die Streichung der derzeit in der NotFV bestimmten Wochentage für die schriftliche Prüfung die Flexibilität bei der Festlegung der Prüfungszeiten erhöht werden, um wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch kalendarischen Besonderheiten eines Jahres Rechnung tragen zu können. Daneben soll mit Blick auf moderne Formen der Gremienarbeit das Verhältnis der Bestimmungen klargestellt werden, die auf Beschlussfassungen des Verwaltungsrats in und außerhalb von Sitzungen anzuwendenden sind.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen der Verordnung stehen im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem die Verordnung zeitliche Vorgaben flexibilisiert und die Anforderungen an Beschlussfassungen konkretisiert, leistet sie einen Beitrag zur Verwirklichung der Vorgaben 16.3 und 16.6 der Ziele für nachhaltige Entwicklung, die verlangen, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Die Verordnung fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem sie zur Verwaltungsvereinfachung und Modernisierung der Justiz beiträgt.

Die Verordnung folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Möglichkeit zur Verdichtung der Prüfungstage können grundsätzlich etwa ein Sechstel der anfallenden Kosten auf Seiten der Bundesnotarkammer eingespart werden. Bislang müssen die Prüfungsräumlichkeiten regelmäßig für sechs Tage vorgehalten werden (Montag bis Freitag zuzüglich Sonntag für den Aufbau). Aufgrund der mit der Verordnung beabsichtigten Flexibilisierung ist es möglich, die Anzahl der Tage auf fünf (beispielsweise Dienstag bis Freitag zuzüglich Montag für den Aufbau) zu reduzieren; insbesondere ermöglicht dies, den besonders kostenintensiven Sonntag als Bautag entfallen zu lassen. Ausgehend von den durchschnittlichen Raumkosten der letzten Prüfungsdurchgänge können insoweit etwa 5 000 Euro pro Prüfungsdurchgang, das heißt bei üblicherweise zwei Prüfungsdurchgängen pro Jahr 10 000 Euro jährlich eingespart werden.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen. Sonstige Auswirkungen, insbesondere auf Verbraucherinnen und Verbraucher, bestehen nicht.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht notwendig und daher nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 2 Absatz 4 der NotFV sieht Beschlussfassungen des Verwaltungsrats in und außerhalb von Sitzungen vor. Nach § 2 Absatz 4 Satz 3 NotFV ist es (insbesondere in Eilfällen) möglich, schriftliche, fernmündliche oder vergleichbare Formen der Beschlussfassung zur Anwendung bringen. Dies soll eine auf bestimmte Erfordernisse zugeschnittene, selbständig neben der in § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 NotFV vorgesehenen Form der Beschlussfassung in Sitzungen darstellen. In Abgrenzung zu den in Sitzungen gefassten Beschlüssen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 NotFV ist diese Art der Beschlussfassung jedoch nur zulässig, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren widerspricht. Die nunmehr vorgesehene Ergänzung des Wortlauts in § 2 Absatz 4 Satz 3 NotFV-E soll diese Unterscheidung zwischen Beschlussfassungen in und außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrats herausstellen und damit Rechtsklarheit hinsichtlich des einzuhaltenden Verfahrens, insbesondere dem Zustimmungserfordernis bei virtuellen oder hybriden Sitzungen, schaffen.

Zu Nummer 2

§ 11 Absatz 1 Satz 1 NotFV regelt die Prüfungstage zur Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten für die notarielle Fachprüfung. Als Prüfungszeitraum sieht die Norm die Anfertigung innerhalb einer Kalenderwoche vor; an dieser Regelung soll auch weiterhin festgehalten werden. Dagegen sollen die derzeit als Prüfungstage ausdrücklich festgelegten Wochentage „Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag“ gestrichen werden, um für künftige Prüfungsdurchgänge eine größere Flexibilität bei der Festlegung der konkreten Prüfungstage zu schaffen. Vor dem Hintergrund der Kostenreduzierung kann es insbesondere angezeigt sein, die Prüfungstermine zu verblocken. Dies gilt vor allem für die elektronische Durchführung der schriftlichen Prüfung, für die die erforderliche Hardware tageweise gemietet werden muss und bei der ein Aufbau der erforderlichen Hardware an einem Wochenende vor dem Montag zudem regelmäßig mit Zuschlägen verbunden ist. Ein Verblocken kann darüber hinaus die für die Prüfenden oft anfallenden Übernachtungskosten senken. Für eine Flexibilisierung spricht zudem, dass teilweise Feiertage (etwa Christi Himmelfahrt oder der Tag der Deutschen Einheit) in mögliche anvisierte Prüfungszeiträume fallen, so dass sich durch die Vorgabe bestimmter Wochentage eine Terminfestlegung erschwert. Mit der Aufhebung der ausdrücklichen Festlegung auf bestimmte Prüfungstage soll künftig auf solche Besonderheiten angemessen reagiert werden können. Durch das Festhalten an der Begrenzung des Prüfungszeitraums auf eine Kalenderwoche wird dabei trotz der neu geschaffenen Flexibilisierung der maximale zeitliche Aufwand der notariellen Fachprüfung

weiterhin im bisherigen Umfang beschränkt, sodass es für die Teilnehmenden nicht zu einer zusätzlichen (zeitlichen) Belastung kommen kann.

Zu Artikel 2

Die Änderungen sollen unmittelbar am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Es bestehen keine schützenswerten Interessen der Betroffenen, die eine Übergangsfrist erforderlich erscheinen lassen.